

# Beitragsordnung

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages sowie dessen Aufteilung zwischen dem Bundesverband und den unselbstständigen Landesverbänden bzw. Landesverbände e. V. entscheidet die Bundesverbandstagung.
2. Der Jahresbeitrag beträgt für alle Mitglieder im Sinne des § 4 Ziffer 1 der Satzung ab dem 01.01.2020 pro Monat 6,90 €, pro Kalenderjahr 82,80 €.
3. Der Jahresbeitrag kann in viertel- und halbjährlichen und monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Jahres- oder Jahresteilbeträge bei Austritt besteht nicht.
4. Der Beitrag wird mittels eines zentralen Bankeinzugsverfahrens des Bundesverbandes erhoben und an den Landesverband Schleswig-Holstein entsprechend des getroffenen Aufteilungsbeschlusses verteilt.

## 5. Beitragsstaffelung

Einzelmitgliedsbeitrag (EB)	mtl. € 6,90	Kalenderjahr € 82,80
Partnerbeitrag (PB)	mtl. € 10,40	Kalenderjahr € 124,80
Familienbeitrag (FB)	mtl. € 11,50	Kalenderjahr € 138,00

Patenschaften zwecks Übernahme von Beiträgen für andere Mitglieder sind möglich. Es ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Jahresbeitrag zu leisten.

## 6. Beitragsanteil des Bundesverbandes

Der Anteil des Bundesverbandes am Beitrag beträgt ab dem 01.01.2020:

je EB	mtl. € 1,10	Kalenderjahr € 13,20
je PB	mtl. € 1,66	Kalenderjahr € 19,92
je FB	mtl. € 1,84	Kalenderjahr € 22,08

## 7. Beitragsaufteilung

Der Landesverband erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Aufteilung zwischen Landesverband und Kreis- und Ortsverband wird von der Landesverbandstagung festgelegt (§ 6 Ziffer 1).

8. Die Beitragsaufteilung im Landesverband Schleswig-Holstein ab dem 01.01.2020:

	Einzelbeitrag	Partnerbeitrag	Familienbeitrag
Anteil Landesverband	€ 3,55	€ 5,04	€ 5,11
Anteil Kreisverband	€ 0,90	€ 1,40	€ 1,95
Anteil Ortsverband	€ 1,35	€ 2,30	€ 2,60

9. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen entscheidet die Landesverbandstagung.

10. Personenvereinigungen sowie juristische Personen leisten einen Jahresbeitrag, der vom Landesvorstand festgelegt wird.

11. Partner- und/oder Familienmitgliedschaften, Eltern und Alleinerziehende mit Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht und die den Beitrag von einem Konto abbuchen lassen, können auf Antrag unabhängig von ihrer persönlichen Einzelmitgliedschaft einen ermäßigten Beitrag (PF/FB) nutzen. Mitglieder, die ihren Beitrag nach der Regelung des Partner- und Familienbeitrages entrichten, haben lediglich Anspruch auf die Lieferung einer Zeitung.

Diese Beitragsordnung wurde von der Landesverbandstagung am 16.11.2019 beschlossen und tritt zum 01.01.2020 in Kraft.